

Deutsche Gesellschaft
für das Badewesen e. V.

DGfdB R 26.30.04 - Entwurf -

Ausschuss Saunabetrieb
Deutscher Sauna-Bund e.V.

Die Einspruchsfrist läuft bis zum 1. August 2025

Diese Richtlinie soll die Richtlinie DGfdB R 26.30.04 „Richtlinien zur Durchführung von Saunaaufgüssen in öffentlichen Saunaanlagen“, Juni 2017, ersetzen.

Entwurf

Richtlinien zur Durchführung von Saunaaufgüssen in öffentlichen Saunaanlagen

Fassung
Juni 2025

Richtlinien zur Durchführung
von Saunaaufgüssen
in öffentlichen Saunaanlagen

DGfdB R 26.30.04

Richtlinien zur Durchführung von Saunaaufgüssen in öffentlichen Saunaanlagen

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
1 Geltungsbereich	3
2 Zweck	3
3 Hinweise zu Gesetzen und Richtlinien	3
4 Begriffe	3
5 Allgemeine Anforderungen für die Durchführung von Saunaaufgüssen	4
6 Personaleinsatz	5
7 Durchführung des Saunaaufgusses	6
8 Verkehrssicherungspflicht	8

Vorwort

Die große Beliebtheit des Saunabadens ist in Deutschland unverändert hoch. Die Saunapraxis hat sich allerdings in den letzten 20 Jahren verändert. Der viele Jahre geltende Markenkern der Saunaanwendung mit dem Wechselreiz von Wärme und Kälte, den gesundheitlichen Wirkungen sowie den hautpflegerischen und regenerativen Einflüssen wird heute ergänzt um den Erlebnisaspekt. Im Mittelpunkt der Veränderung steht dabei der Aufguss in unterschiedlichen Varianten. Er dominiert die Saunaanwendung in vielfacher Hinsicht.

So haben die Aufgussintensität und die Zahl der Aufgüsse, an denen die Saunagäste beim Aufenthalt in der Saunanlage teilnimmt, im Vergleich zu den früheren Empfehlungen deutlich zugenommen. Auch die Vielfalt der einsetzbaren Duftstoffe, die Aufgussdauer und die Durchführungsart haben sich verändert. Aus diesem Wandel ergibt sich Regelungsbedarf für die betriebliche Organisation und den Personaleinsatz. Standards für die qualifizierte Durchführung von Aufgüssen sind daher eine Notwendigkeit.

Die veränderten Rahmenbedingungen sind in die Festlegungen der Richtlinien eingeflossen. Diese sollen der Sicherheit der Saunagäste, des Aufgusspersonals und der Saunabetreibenden dienen. Dazu muss der Aufguss immer Bestandteil eines gesundheitsorientierten Saunabadens sein. Dieses Postulat gilt für alle Überlegungen hinsichtlich des Aufgusses.

Anmerkung:

In den Richtlinien verstehen sich alle personenbezogenen Beschreibungen als m/w/d.

1 Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für alle Saunanlagen, die nicht ausschließlich privat genutzt werden. Sie regeln den Ablauf von manuellen, ausschließlich durch das Personal durchgeführten Aufgüssen.

Showaufgüsse im Rahmen von offiziellen Wettbewerben (Meisterschaften u. Ä.) werden von diesen Richtlinien nicht erfasst.

2 Zweck

Zweck dieser Richtlinien ist es, Anforderungen für Aufgüsse in öffentlichen Saunanlagen festzulegen, die eine betriebs- und arbeitssichere sowie hygienisch einwandfreie Durchführung durch das Personal bieten und eine gesundheitsorientierte Ausführung für die Saunagäste gewährleisten.

3 Hinweise zu Gesetzen und Richtlinien

Die aufgeführten Veröffentlichungen beziehen sich im weiteren Sinne auf die Durchführung von Saunaaufgüssen. Ihre Beachtung sichert den mit den Richtlinien beabsichtigten Zweck.

Abschlussbericht: Gefahrstoffexposition bei Saunaaufgüssen, November 2016, DGUV Fachbereich „Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege – Sachgebiet Bäder“

DGfDB R 26.30.01, Ausgabe 2010, „Richtlinien für den Bau von gewerblich genutzten Saunaräumen“, Deutscher Sauna-Bund

DGfDB R 94.09, Ausgabe 2015, „Aufgabenkatalog für Saunameister/innen und verantwortliche Fachkräfte für die Saunanlage“

DGfDB R 94.17, Ausgabe 2020, „Erstellung einer Haus- und Badeordnung für öffentliche Bäder“

DGUV Vorschrift 1, Ausgabe 2013, „Grundsätze der Prävention“

DGUV Information 213-002, Ausgabe 2013, „Hitzearbeit; Erkennen - beurteilen - schützen“

DGUV – Fachbereich Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege – Abschlussbericht „Wärmebelastung beim Durchführen von Saunaaufgüssen“, Ausgabe 2018

Sicherheitsdatenblätter zu Duftstoffen und Lösungsvermittlern, Hersteller der Duftstoffe

4 Begriffe

Für die Anwendung dieser Richtlinien gelten nachstehende Begriffe:

4.1 Aufguss

Ein Aufguss ist die Erzeugung von Wasserdampf durch die Beaufschlagung der heißen Steine des Saunaofens mit Wasser und/oder Eis. Er hat das Ziel eines zusätzlichen Hitzereizes, der zu einer verstärkten Beanspruchung der Thermoregulation und des Herz-Kreislauf-Systems führt. Durch den zusätzlichen Einsatz von Duftstoffen und ggf. musikalischer Untermalung oder Lichteffekten sowie durch besondere Wedeltechniken und -utensilien kann der Aufguss sinnlich erweitert werden.

4.2 Aufgussarten

4.2.1 Klassischer Aufguss mit Wasser

Auf die heißen Steine des Heizgerätes wird manuell Wasser (H₂O) oder Aufgusswasser (siehe Ziffer 4.5) dosiert aufgebracht. Mit dem dadurch entstehenden Wasserdampf wird die Wärme der Steine auf die Saunagäste übertragen.

4.2.2 Klassischer Aufguss mit Eiskugeln

Auf die heißen Steine des Heizgerätes wird eine aus „Crushed Ice“ oder Schnee geformte Kugel gelegt, die zuvor mit wenigen Tropfen Duftstoff angereichert wurde. Um die aufgelegte Kugel herum wird zusätzlich Wasser aufgegossen. Der dabei entstehende Wasserdampf überträgt die Wärme der Steine auf die Saunagäste.

4.2.3 Klassischer Aufguss mit Wasser und Eiskugeln

Der Aufguss kann kombiniert mit Wasseraufgüssen (4.2.1) und Eiskugeln (4.2.2) durchgeführt werden.

4.2.4 Showaufguss

Ein Showaufguss ist eine thematisch bearbeitete Aufgusszeremonie mit Lichteffekten, Musikeinsatz und besonderen Wedeltechniken und -utensilien.

4.2.5 Wenikaufguss

Der Wenikaufguss steht in der Tradition der baltischen und russischen Länder. Der Name hat direkten Bezug zum eingesetzten Badequast (Wenik) aus Birkenzweigen. Es werden vorwiegend belaubte Zweige genutzt. Die Zweige werden in Wasser eingetaucht, es wird damit Luft verwedelt und/oder der Körper des Saunagastes beklopft. Die Raumbefeuchtung steigert das Wärmeempfinden.

4.3 Aufzuspersonal

Mitarbeiter, die nach dem Dienstplan mit der Durchführung von Saunaaufgüssen beauftragt sind und zur Qualifikation eine dokumentierte fachliche Schulung erhalten haben

4.4 Aufgussplan

Darstellung der angebotenen Saunaaufgüsse mit Zeit, Ort, Duftstoffen, Aufgussart, Temperatur und Intensität (siehe Ziffer 7.2.2)

4.5 Aufgusswasser

Gemischte Flüssigkeit aus Wasser, Duftstoff und Lösungsvermittler

4.6 Aufgüsse

Physikalisch entspricht ein Kilogramm Eis einem Liter

Schmelzwasser. Bei einer geformten Eiskugel hat das Volumen Luft einschlüsse. Zur Ermittlung der im Eis enthaltenen Wassermenge ist das Eisgewicht mit dem Umrechnungsfaktor 0,92 zu multiplizieren.

4.7 Aufgusswassermenge

Beim Aufguss verwendete Gesamtwassermenge, inklusive der im mitverwendeten Eis enthaltenen Wassermenge (siehe Ziffer 7.5)

4.8 Aufgussmittel

Gemisch aus Duftstoff und Lösungsvermittler (Alkohol), das in einem festgelegten Verhältnis mit Wasser verdünnt wird

4.9 Aufgusszeremonie

Gesamtheit der Handlungen, die die physiologischen und psychoemotionalen Wirkungen einer Aufgusspräsentation umfassen

4.10 Aufgussvorbereitung

Bereitstellung des Aufgusswassers und/oder der Eiskugeln,
der Wedelutensilien und anderer Hilfsmittel (Aufgusseimer
u. Ä.)

4.11 Bänke

Drei- oder vierstufig angeordnete Sitz- und Liegeflächen im Schwitzraum

4.12 Duftstoff

Flüchtige chemische oder natürliche Substanz mit spezifisch ausgeprägtem mehr oder weniger starkem Geruch

4.13 Entwärmung

Zeitraum, in dem der Körper durch Aufenthalt in weniger belastenden Klimabereichen Wärme abgeben kann. Dabei kann leichte körperliche Arbeit verrichtet werden.

4.14 Haftschicht

Der Haut anhaftende Luftschicht mit thermisch isolierender Wirkung; im Ruhezustand 4–8 mm stark

4.15 Heizgerät

Einrichtung zur Erzeugung der Betriebstemperatur durch Wärmestrahlung und Konvektion in Saunaräumen mit Regelung und/oder Steuereinrichtung, Schutzeinrichtung und Steuer-
tafel

4.16 Hitzereiz

Starkes Wärmeempfinden auf der Haut durch große Wärmezufuhr

Deutsche Gesellschaft für das Badewesen e. V.	DGfdB R 26.30.04 - Entwurf -	Ausschuss Saunabetrieb Deutscher Sauna-Bund e. V.
4.17 Kaltreiz Temperaturwahrnehmung durch niedrige Luft- und Wassertemperaturen 4.18 Saunaaanlage Vorbereitungs- und Funktionsräume sowie Außenbereich eines Badebetriebes oder einer Freizeiteinrichtung, die für die Anwendung eines Saunabades unbedingt erforderlich sind 4.19 Saunabetreiber Natürliche oder juristische Person, die eine Saunaaanlage verantwortlich betreibt 4.20 Saunagäste Besucher einer öffentlichen Saunaaanlage, die an einem Aufguss teilnehmen können 4.21 Saunameister Mitarbeiter, der an einer Ausbildungsmaßnahme des Deutschen Sauna-Bundes oder eines anderen Bildungsträgers in vergleichbarer Qualität (Ausbildungsinhalte und -dauer von mindestens 50 Zeitstunden theoretischem Unterricht; Abschluss mit Prüfung und Zertifikat) erfolgreich teilgenommen hat. Fachlich verantwortlicher Mitarbeiter für den Aufgabenbereich der Durchführung von Aufgüssen. Erfüllungsgehilfe des Saunabetreibers mit Aufgaben der Aufsichtsführung, der Saunagastbetreuung, der Ersten Hilfe bei gesundheitlichen Zwischenfällen und Unfällen sowie technischen Pflichten. 4.22 Saunaraum Der Saunaraum ist ein Raum aus Holz. Er ist mit aufsteigenden Bänken und einem typischerweise steingefüllten Heizgerät ausgestattet. Er hat ein festgelegtes Raumklima von etwa 90 bis 100 °C – ca. 1,00 m über der obersten Bank gemessen – und eine geringe Luftfeuchte, die durch einen Aufguss kurzzeitig erhöht werden kann. 4.23 Sud Ein Sud ist eine aus Pflanzenteilen und warmem Wasser hergestellte Flüssigkeit. Sie muss ziehen, und das Gemisch wird dann z. B. durch ein Baumwolltuch gesiebt. So werden die groben Bestandteile aus dem Wasser entfernt. 4.24 Wedelutensilien Wedeltuch aus Zwirnfrottee, Fächer, Birkenzweige, Palmblätter, Fahnen u. Ä. zur Verteilung des Wasserdampfes im Saunaraum und zur Verringerung der Haftsicht auf der Haut des Saunagastes.	5 Allgemeine Anforderungen für die Durchführung von Saunaaufgüssen 5.1 Ziele 5.1.1 Ein nach diesen Richtlinien durchgeführter Aufguss verstärkt die physiologischen Wirkungen der Wärmephase eines gesundheitsorientierten Saunabades. 5.1.2 Der Hitzereiz des Aufgusses kann durch Luftbewegung mit Wedelutensilien verstärkt werden. 5.1.3 Durch dosierte Zugabe von Duftstoffen und die Gestaltung der Aufgusszeremonie wird ein erhöhter Erlebniswert für die Saunagäste geschaffen. 5.1.4 Die Aufgusszeremonie kann betriebswirtschaftlich der Kundenbindung und Neukundengewinnung dienen. 5.2 Räumliche und raumklimatische Bedingungen 5.2.1 Ein Saunaraum muss nach DGfdB R 26.30.01 „Richtlinien für den Bau von gewerblich genutzten Saunaräumen“ errichtet sein. Er hat danach ein festgelegtes Raumklima von etwa 90 bis 100 °C – ca. 1,00 m über der obersten Bank – und eine geringe Luftfeuchte, die durch einen Aufguss kurzzeitig erhöht werden kann. Bei der Durchführung von Aufgüssen in diesem Raum müssen weitere räumliche Bedingungen erfüllt sein: • Im Saunaraum muss eine ausreichende Freifläche zur Durchführung der Aufgusszeremonie zwischen dem Heizgerät und den Bänken vorhanden sein. • Eine Platzierung des Heizgerätes in der Mitte des Saunaraumes ist für die Aufgussdurchführung vorteilhaft. • Im Bereich des Heizgerätes und der Freifläche sollten keine Einbauten vorhanden sein, die das Wedeln beeinträchtigen. • Die Bänke sollen eine Breite von mindestens 0,80 m als Sitzfläche und Stellfläche für die Füße haben. Als Sitzfläche für die oberste Bank sind 0,60 m ausreichend. • Für die Erfüllung einer Zutrittsregelung ist ein ausreichend großer Vorraum vor dem Saunaraum vorteilhaft. 5.2.2 In diesen Richtlinien wird von einer Raumtemperatur von mindestens 90 °C am genannten Messpunkt (siehe Ziffer 5.2.1) ausgegangen. Abweichungen von dieser Temperatur liegen in der Verantwortung des Saunabetreibers. Sie können zu Abweichungen bei der Menge des Aufgusswassers (siehe Ziffer 7.5) und bei der Dauer des Aufgusses (siehe Ziffer 7.6) führen. Alle weiteren Festlegungen dieser Richtlinien bleiben davon unberührt.	
Fassung Juni 2025	Richtlinien zur Durchführung von Saunaaufgüssen in öffentlichen Saunaaanlagen	DGfdB R 26.30.04

6 Personaleinsatz

6.1 Alle Arbeitsvorgänge im Zusammenhang mit der Durchführung des Aufgusses müssen ausschließlich durch dafür qualifiziertes Personal der Saunaanlage erfolgen.

6.2 Anforderungen an das Aufgusspersonal

6.2.1 Das Aufgusspersonal muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Es muss mindestens 18 Jahre alt sein. Beim Einsatz von Auszubildenden, insbesondere unter 18 Jahren, dürfen Aufgüsse nur unter Aufsicht eines qualifizierten Mitarbeiters (siehe Ziffer 6.3) durchgeführt werden.
- Es muss körperlich und geistig für den Aufgabenbereich geeignet sein.
- Es muss die Ausbildung in Erster Hilfe, insbesondere in der Herz-Lungen-Wiederbelebung nach DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“, alle zwei Jahre wiederholt, absolviert haben.
- Es muss mit der Saunaanlage vertraut sein und eine Einweisung in ihre örtlichen und technischen Gegebenheiten erhalten haben.
- Es muss über die Aufgussrichtlinien unterrichtet und zu deren Einhaltung schriftlich verpflichtet worden zu sein. Dies gilt insbesondere für die vom Betreiber per Dienstweisung festgelegten Parameter der Menge des Aufgusswassers und der zeitlichen Dauer (siehe Ziffern 7.5 und 7.6) in Abhängigkeit von der Raumtemperatur (siehe Ziffer 5.2.2).

6.2.2 Mit einem angepassten Verhalten sollte das Aufgusspersonal die eigene körperliche Belastung im Zusammenhang mit der Durchführung des Aufgusses begrenzen. Dies gilt für den eigentlichen Aufgussvorgang mit der Hitzeverteilung, die Bekleidung, die Arbeitsmittel, die körperliche Reinigung und die Abkühlung nach dem Aufguss sowie für eine ausreichende Flüssigkeitszufuhr.

6.2.3 Die in der Praxis übliche individuelle Arbeitsweise des Aufgusspersonals muss sich im Rahmen der Festlegungen dieser Richtlinien bewegen. Der Aufguss muss immer Bestandteil eines gesundheitsorientierten Saunabades bleiben.

6.2.4 Wünsche und Forderungen von Saunagästen, die den Festlegungen dieser Richtlinien widersprechen, dürfen nicht berücksichtigt werden.

6.3 Qualifikation des Aufgusspersonals

6.3.1 Als fachlich verantwortlicher Mitarbeiter für den Aufgabenbereich der Durchführung von Aufgüssen ist ein ge-

prüfter Saunameister des Deutschen Sauna-Bundes oder ein Mitarbeiter, der an einer Ausbildungsmaßnahme eines anderen Bildungsträgers in vergleichbarer Qualität (Ausbildungsinhalte und -dauer von mindestens 50 Zeitstunden theoretischem Unterricht; Abschluss mit Prüfung und Zertifikat) erfolgreich teilgenommen hat, zu bestimmen.

Fachkundlich geeignet sind:

- Meister/Fachangestellte für Bäderbetriebe,
- Physiotherapeuten/Masseure und medizinische Bademeister,
- Sportlehrer/Sportwissenschaftler und
- Personen mit dokumentierten Kenntnissen der menschlichen Physiologie,

wenn sie an einer mindestens zwölfstündigen Basisschulung über die Rechtsgrundlagen und die Durchführung von Aufgüssen des Deutschen Sauna-Bundes oder an einer inhaltlich vergleichbaren Basisschulung eines anderen Bildungsträgers teilgenommen haben.

6.3.2 Jeder Mitarbeiter, der Aufgüsse durchführt, muss vor Beginn dieser Tätigkeit eine fachliche Unterweisung erhalten haben. Dazu kann er an einer Schulung des Deutschen Sauna-Bundes oder einer inhaltlich vergleichbaren Schulung eines anderen Bildungsträgers teilnehmen oder betriebsintern durch einen Mitarbeiter nach Ziffer 6.3.1 geschult werden.

6.3.3 Ein Aufgießer arbeitet in der fachlichen Verantwortung eines Mitarbeiters entsprechend Abschnitt 6.3.1 dieser Richtlinien. Der fachlich verantwortliche Mitarbeiter hat dies durch Unterweisungen, Organisation der Abläufe und regelmäßige Kontrolle zu gewährleisten. Auf eine zeitgleiche Anwesenheit des fachlich verantwortlichen Mitarbeiters kann nur dann verzichtet werden, wenn vor Ort Mitarbeiter anwesend sind, die

- eine Einweisung in alle notwendigen Betriebsabläufe und
- eine Unterweisung über sicherheitsgerechtes Verhalten erhalten haben sowie
- eine Anordnung und Kontrolle der erforderlichen Maßnahmen treffen können.

6.3.4 Alle genannten Ein- sowie Unterweisungen sind zu dokumentieren.

6.4 Einsatz des Aufgusspersonals

6.4.1 Die Durchführung von Aufgüssen muss im Dienstplan berücksichtigt werden. Dabei sind Zeiten für Aufgussvorbe-

reitungen, Aufgussdurchführung, Abschlussarbeiten und Entwärmung einschließlich Körperhygiene und Kleiderwechsel zu beachten.

6.4.2 Ein Aufgießer sollte pro Arbeitsstunde nicht mehr als einen Aufguss durchführen. Abweichend hiervon kann die zusätzliche Durchführung von Aufgüssen unter 6 Minuten Dauer im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung geregelt werden.

6.4.3 Die Entwärmung hat die Normalisierung der Körpertemperaturen zum Ziel. Ein kurzer Aufenthalt an frischer Luft und Kaltwasseranwendungen sind physiologisch dazu geeignet.

6.4.4 Die Entwärmung erfolgt in Klimabereichen, die nicht durch Hitze belastet sind. Dort können leichte körperliche Arbeiten verrichtet werden, wie z. B. Betriebsaufsicht und Reinigungsarbeiten.

6.4.5 Die Entwärmungszeit ist auch zum Ausgleich des Flüssigkeitsverlustes zu nutzen. Die Bereitstellung von Getränken ist betriebsintern zu regeln.

6.4.6 Ein nach den Festlegungen dieser Richtlinien durchgeführter Aufguss ist keine Hitzearbeit.

7 Durchführung des Saunaaufgusses

7.1 Organisatorisches

Organisatorische Maßnahmen sollen eine physiologische Überlastung der Gäste vermeiden helfen. Sicherzustellen ist dieses durch Dienstanweisungen.

7.1.1 Zutrittsregelung

Der Zutritt in den Saunaraum soll so geregelt werden, dass eine Hitzeexposition der Gäste von mehr als 15 Minuten vermieden wird. Empfehlenswert ist folgende Zutrittsregelung: 15 Minuten vor Beginn des Aufgusses werden die Gäste gebeten, den Schwitzraum zu verlassen. Den vor dem Saunaraum wartenden Gästen sollte die Notwendigkeit der Wartezeit erläutert werden. 5 Minuten vor Beginn des Aufgusses wird der Schwitzraum für den Aufguss freigegeben, der Aufguss beginnt pünktlich.

7.1.2 Parallelaufgüsse bei starker Auslastung

Wenn die räumlichen und personellen Gegebenheiten es zulassen, kann für die Überkapazität ein Parallelaufguss durchgeführt werden.

7.2 Information der Saunagäste

7.2.1 Zur Information der Saunagäste ist ein Aufgussplan zu erstellen, der den Zeitpunkt, den Ort, den Duftstoff sowie die Intensität des Aufgusses benennen muss. Ggf. können Beigaben (Früchte, Eis, Peelings u. Ä.) und musikalische Untermalung die Angaben ergänzen. Diese Informationen sind durch Aushang an geeigneter Stelle in der Saunaaanlage bekannt zu machen. Wenn der Duftstoff aus organisatorischen Gründen nicht im Aufgussplan enthalten ist, muss er rechtzeitig vor Aufgussbeginn vor dem entsprechenden Saunaraum durch Aushang bekannt gemacht werden.

7.2.2 Die Information der Saunagäste über die Intensität der Aufgüsse ist für die Gesundheitsorientierung unbedingt erforderlich. In der Praxis hat sich hierfür eine dreistufige Stärkenbeschreibung bewährt. In jedem Fall muss ein Aufguss, der über die dreistufige Stärkenbeschreibung wegen seines großen Hitzereizes (z. B. Wenikaufguss) hinausgeht, im Aufgussplan gesondert angezeigt werden.

7.2.3 Das Aufgusspersonal muss vor Beginn des Aufgusses

- die Dauer des Aufgusses ansagen,
- auf Aufgüsse mit sehr großem Hitzereiz hinweisen,
- den Duftstoff benennen und
- auf die Möglichkeit des Verlassens des Saunaraumes auch während des Aufgusses verweisen.

7.2.4 Ergänzend sollte das Aufgusspersonal

- sich vorstellen,
- die Intensität des Aufgusses ansagen und
- ggf. einen Hinweis auf Ruhe während des Aufgusses geben.

7.2.5 Ein Fehlverhalten von Saunagästen muss das Aufgusspersonal situativ und in angemessener Form korrigieren.

7.2.6 Nach Beendigung des Aufgusses sollten Hinweise zum weiteren Verhalten (z. B. Frischluft atmen, abkühlen, ruhen) gegeben werden.

7.3 Aufgusszeremonie/Wedeltechniken

7.3.1 Vor Beginn des Aufgusses kann kurzzeitig manuell Luft in den Saunaraum mit den Wedelutensilien eingebracht werden, wodurch das Wärmeempfinden der Saunagäste gemindert wird.

7.3.2 Die Aufteilung der empfohlenen Wassermenge beim Aufgießen hängt mit der jeweiligen Aufgusszeremonie und der zeitlichen Dauer des Aufgusses zusammen.

7.3.3 Das Aufgusswasser (siehe Ziffer 7.4) wird mit der Aufgusskelle vorsichtig und flächig auf die heißen Steine des Heizgerätes verteilt. Es sollte nicht auf die Heizelemente des Heizgerätes gelangen. Das Aufgusspersonal muss darauf achten, dass die Hand nicht in den heißen aufsteigenden Wasserdampf gerät.

7.3.4 Bei Aufgüssen mit zuvor geformten Eiskugeln werden Duftstoffe nach räumlichen Rahmenbedingungen tröpfchenweise hinzugefügt oder aufgetropft. Für den Aufguss werden die Eiskugeln auf eine zuvor befeuchtete Stelle auf die Steine des Heizgerätes gelegt. Zur Entstehung weiteren Wasserdampfes kann das Aufgusspersonal nochmal um die Eiskugeln herum eine weitere Befeuchtung vornehmen. Die Eiskugeln können anschließend vorsichtig, zumeist mit der Aufgusskelle, zerkleinert werden.

7.3.5 Beim Sudaufguss wird der erstellte Sud zum Aufgießen genutzt. Hierzu sollten die Aufgusssteine an der Stelle, an der der Sud aufgegossen wird, unmittelbar vorher mit Eis etwas abgekühlt werden. Dies verhindert, dass feinste Teilchen verbrennen und ein unangenehmer Geruch entsteht.

7.3.6 Durch das Wedeln und Schlagen mit den Wedelutensilien während des Aufgusses wird die Haftsicht über der Haut der Saunagäste verringert. Die Wärme erreicht damit intensiver die Körperoberfläche.

7.3.7 Beim Einsatz der unterschiedlichen Wedeltechniken ist darauf zu achten, dass die Luftbewegung alle Saunagäste im Raum erreicht. Das Aufgusspersonal bewegt sich dazu ruhig im Saunaraum und wendet sich den Saunagästen zu.

7.4 Aufgusswasser, Duftstoffe und Beigaben

7.4.1 Bei der Zubereitung des Aufgusswassers müssen das Sicherheitsdatenblatt sowie die Dosierungsvorgaben des Herstellers für den jeweiligen Duftstoff beachtet werden. Dies gilt besonders für das vom Hersteller empfohlene Mischungsverhältnis des Aufgusswassers. Bei der Präparation der Eiskugeln ist das Sicherheitsdatenblatt zu beachten und entsprechend den räumlichen Gegebenheiten die Dosierung des Duftstoffes vorzunehmen.

7.4.2 Die Herstellung des Aufgusswassers und der Eiskugeln muss an einem geeigneten Ort außerhalb des Saunaraumes für Unbefugte unzugänglich erfolgen und sollte in einer Dienstanweisung festgelegt werden.

7.4.3 Beigaben, wie z. B. Getränke, Früchte o. Ä., die die Aufgusszeremonie thematisch begleiten, müssen den Sauna-

gästen aus hygienischen Gründen mit geeigneten Hilfsmitteln außerhalb der Saunaraumes gereicht werden. Dies gilt auch für den Einsatz von Peelings, wie z. B. Salz oder Honig.

7.5 Menge des Aufgusswassers

7.5.1 Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass die Aufgusswassermenge nicht so groß ist, dass sie mit heißen Teilen des Heizgerätes in Berührung kommt.

7.5.2 Die Aufgusswassermenge hängt von verschiedenen Faktoren ab. Dies sind vor allem der Rauminhalt und die Temperatur des Schwitzraumes, in dem der Aufguss durchgeführt wird. Weitere relevante Faktoren sind die Größe und Leistung des Heizgerätes, die Menge und Beschaffenheit der Steine, die Aufgussart sowie die Höhe und Bauform der Decke des Saunaraums. Die Aufgusswassermenge für klassische Aufgüsse kann deshalb nach Untersuchungen bis zu 60 g Wasser je Kubikmeter Rauminhalt betragen. Für eine Aufgusswassermenge bis zu 30 g je Kubikmeter Rauminhalt liegen dabei langjährige Erfahrungen vor.

7.5.3 Für eine angemessene Aufgusswassermenge von mehr als 30 g je Kubikmeter Rauminhalt im Sinne eines gesundheitsorientierten Aufgusses werden Tests im jeweiligen Schwitzraum vor Ort empfohlen, und die Ergebnisse sind in Dienstanweisungen einzuarbeiten. Die angegebene Aufgusswassermenge bezieht sich auf eine Raumtemperatur von 90 °C am Messpunkt (siehe Ziffer 5.2.1).

7.6 Dauer des Aufgusses

7.6.1 Die Aufgusszeit beginnt mit dem Betreten und endet mit dem Verlassen des Saunaraumes durch das Aufgusspersonal. Diese Zeitspanne sollte 6 bis 10 Minuten betragen. Eine Höchstdauer von 12 Minuten darf aus gesundheitlichen Gründen und nach arbeitsmedizinischen Hinweisen nicht überschritten werden. Die genannten Zeiten beziehen sich auf eine Raumtemperatur von 90 °C am Messpunkt (siehe Ziffer 5.2.1).

7.6.2 Es sind organisatorische Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass eine medizinisch begründete Aufenthaltsdauer der Saunagäste im Saunaraum von 15 Minuten nicht überschritten wird – auch nicht durch kompensatorische Maßnahmen, wie z. B. kurzzeitiges Lüften des Saunaraums vor dem Aufguss.

7.6.3 Die Höchstdauer gilt auch für andere Aufgussarten (siehe Ziffer 4.2) und z. B. ebenfalls für zeitlich unterbrochene Aufgüsse. Unterbrechungszeiten des Aufgusses werden bei der Berechnung der Dauer nicht berücksichtigt.

7.7 Bekleidung/Ausstattung des Aufgusspersonals

7.7.1 Das Aufgusspersonal muss den Aufguss bekleidet durchführen. Es empfiehlt sich, zum Schutz vor zu starker Körpererwärmung sowie aus Gründen der Hygiene und des Stils einheitliche Betriebskleidung aus leichten, atmungsaktiven Stoffen (z. B. T-Shirt, kurze Sporthose) zu tragen. Rutschfeste Badeschuhe mit Fersenriemen dienen der Sicherheit.

7.7.2 Das Wedeln wird mit einem geeigneten Wedeltuch oder anderen Wedelutensilien (Fächer, Fahnen, Palmblätter, Birkenzweige) durchgeführt, die eine kräftige Luftbewegung zulassen. Dabei ist darauf zu achten, dass Saunagäste und das Aufgusspersonal nicht gefährdet werden.

7.8 Abschlusskontrolle

Bei den nach Beendigung des Aufgusses im Saunaraum verbliebenen Saunagästen informiert sich das Aufgusspersonal durch Inaugenscheinnahme, ob während des Aufgusses offensichtliche gesundheitliche Beeinträchtigungen eingetreten sind.

7.9 Abschlussarbeiten

7.9.1 Die verwendeten Arbeitsmittel sind aufzuräumen und zu säubern (Eimer, Kelle) bzw. zur Reinigung zu geben (Kleidung, verwendete Tücher).

7.9.2 Das restliche Aufgusswasser ist entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu entsorgen. Dabei sind die Regelungen zur Handhabung und Lagerung und die Hinweise zur Entsorgung in den Sicherheitsdatenblättern besonders zu beachten.

8 Verkehrssicherungspflicht

8.1 Der Saunabetreiber und seine Erfüllungsgehilfen müssen ausschließen, dass Saunagäste durch einen unsachgemäßen Aufguss zu Schaden kommen.

8.2 Da es sich bei Duftstoffen oft um entzündbare Flüssigkeiten handelt, müssen sie dicht verschlossenen in einem Gefahrstoffschränk gelagert werden.

8.3 Bei der Durchführung von Aufgüssen kann nicht jeder abstrakten Gefahr durch vorbeugende Maßnahmen begegnet werden. Daher sind Saunagäste als Aufgussteilnehmer nur vor solchen Gefahren zu schützen, die über das übliche Risiko einer Teilnahme am Aufguss hinausgehen und für den Saunagast nicht vorhersehbar oder ohne Weiteres erkennbar sind.